

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes

„Auf der Breite“

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenhausen am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat sich gegenüber dem baupolizeilich genehmigten Bebauungsplan nicht geändert.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Verschiebung des Baufensters für das Grundstück Flst. Nr. 196/13 um 1,00 m in südliche und 1,25 m in östliche Richtung. Die restlichen Bestimmungen bleiben bestehen.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Begründung
2. Deckblatt

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Grafenhausen, den 05.07.2012


Behringer
Bürgermeister



Begründung

zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften im Bebauungsplan "Auf der Breite" im vereinfachten Verfahren

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 1977 wurden die Baufenster punktgenau festgesetzt.

Das Baufenster für das Grundstück Flst. Nr. 196/13 wurde dabei relativ nahe an die Grundstücksgrenze im Norden angelegt. Da die Eigentümerin die Doppelgarage im Norden an das Wohngebäude anbauen möchte, muss das Baufenster in südlicher Richtung um 1,00 m und in östlicher Richtung um 1,25 m verschoben werden. Eine Befreiung von den Bauvorschriften ist in diesem Ausmaß nicht möglich.

Ökologische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, daher werden auch keine Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Grafenhausen, den 05.07.2012

Behringer
Bürgermeister

